

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Linda Vierecke (SPD)**

vom 2. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

zum Thema:

**Wärmewende in Berlin I**  
**Kommunale Wärmeplanung bis 2026**

und **Antwort** vom 15. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18747**  
**vom 2. April 2024**  
**über Wärmewende in Berlin I**  
**Kommunale Wärmeplanung bis 2026**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Zeitplan hat der Senat, um seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, bis Ende Juni 2026 einen verbindlichen Wärmeplan beschließen zu lassen?

Antwort zu 1:

Das Land Berlin ist durch das im Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz (WPG) zur Durchführung der Wärmeplanung und Vorlage eines Wärmeplans bis Ende Juni 2026 gesetzlich verpflichtet. Der Senat hat im Jahr 2022 den Wärmeplanungsprozess auf Empfehlung der Wärmestrategie hin initiiert. Der Wärmeplan 1.0 wird von der planungsverantwortlichen Stelle Anfang 2026 vorgelegt werden. Erste Ergebnisse wie z.B. georeferenzierte Potenziale an Abwärme und Abwasserwärme liegen bereits vor. Aktuell finden Arbeiten zur Bestandsanalyse, zur Erhebung der Potenziale für erneuerbare Wärme (z. B. Hydrothermie, Biomasse, Wärmespeicher), zur Identifikation der voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete sowie zur Vorbereitung der Erstellung von Zielszenarien statt. Die Ergebnisse der Potenzialerhebungen sollen weitgehend, u.a. mit Ausnahme der Tiefen Geothermie, Anfang 2025 vorliegen und in die Wärmeplanung einfließen.

Frage 2:

Wer wird diesen kommunalen Wärmeplan beschließen und welche Organisationen außerhalb der Landes- und Bezirksverwaltungen werden zu welchem Zeitpunkt an der Erstellung des kommunalen Wärmeplans mitwirken?

Antwort zu 2:

Der Wärmeplan 1.0 soll vom Senat beschlossen werden. In die Wärmeplanung fließen Daten und Informationen von verschiedenen Akteuren wie z.B. Infrastrukturbetreiber (Wärmenetz-, Gasnetz- und Stromnetzbetreiber) ein, die zugleich von der Umsetzung der Ergebnisse der Wärmeplanung betroffen sind. Die Umsetzung des Wärmeplans bzw. der Wärmewende insgesamt betrifft neben Verwaltung und Infrastrukturbetreibern weitere Akteure wie z.B. Wohnungswirtschaft, Industrie und Gewerbe, Energiedienstleister, Energieberaterinnen und Energieberater sowie Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer allgemein. Im Zuge der Erstellung des Wärmeplans werden diese Akteure in unterschiedlichem Umfang und Turnus z.B. durch Regeltermine, Fachformate und Informationsangebote einbezogen bzw. informiert.

Frage 3:

Treffen erste Aussagen der federführenden Senatsverwaltung (SenMVKU) zu, dass der kommunale Wärmeplan keinen Anschluss- und Benutzungszwang, z. B. für das Fernwärmenetz, vorsehen wird, sondern ausschließlich empfehlenden Charakter hat und deckt sich diese Sicht mit der Einschätzung des Senats?

Antwort zu 3:

Hierzu wird auf die Regelungen des Wärmeplanungsgesetzes verwiesen. Gemäß § 3 Absatz 1 Punkt 20 ist die „Wärmeplanung eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die a) Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt und b) die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das geplante Gebiet beschreibt“. Gemäß § 23 Absatz 4 hat der Wärmeplan „keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.“

Der Wärmeplan stellt somit einen gesamtstädtischen strategischen Rahmen für die Dekarbonisierung des Wärmesektors dar und bietet eine informative Planungs- und Orientierungsgrundlage. Ein (ggf. lokaler) Anschluss- und Benutzungszwang bzw. eine Fernwärmesatzung ist ein mögliches Instrument, über das im Rahmen der Umsetzung der Wärmeplanung jeweils im Einzelfall zu entscheiden ist, um hohe Anschlussquoten an ein auszubauendes oder neues Wärmenetz zu erreichen.

Frage 4:

Welche Angaben wird die Kommunale Wärmeplanung zu:

- den Kosten für den Ausbau der Fernwärme
  - den Kosten für den Ausbau der Stromnetze (Stichwort Wärmepumpen)
  - dem Umfang der neu an die Fernwärmeversorgung anzuschließenden Wohngebäude bzw. Haushalte
  - der Bereitstellung erneuerbarer Wärme ab 2030, 2035, 2040 und 2045 (Zeitpunkt der im Koalitionsvertrag festgelegten Klimaneutralität)
  - den Stand und die Ziele der energetischen Sanierung
- enthalten?

Antwort zu 4:

Die Inhalte des Wärmeplans orientieren sich an den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (siehe Anlage 2 WPG). So sind etwa der jährliche Endenergieverbrauch der gesamten Wärmeversorgung in Kilowattstunden pro Jahr, differenziert nach Energieträgern, oder auch die prognostizierte Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Wärmenetz für den Status quo und für die Stützjahre 2030, 2035, 2040 und 2045 darzustellen. Die Entwicklung der Endenergieverbräuche für Wärme in den Stützjahren wird auf Annahmen zum energetischen Zustand der Gebäude und zur Entwicklung der energetischen Sanierung (Sanierungsraten und -tiefen) basieren. Zudem sind die ermittelten Potenziale an erneuerbarer Wärme kartografisch auszuweisen, um Wärmeversorgern und -verbrauchern möglichst konkrete Anhaltspunkte zu geben, welche erneuerbaren Energiequellen für die Umstellung der Wärmeversorgung an konkreten Standorten grundsätzlich zur Verfügung stehen.

Frage 5:

Welche Aufgabe haben die Bezirke im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und wie sollen diese Aufgaben mit dem vorhandenen Personal in den Bezirken wahrgenommen werden?

Antwort zu 5:

Den Bezirken kommt vor allem im Rahmen der Umsetzung der Wärmeplanung eine bedeutende Rolle zu. Dies betrifft u.a. die Erteilung erforderlicher Genehmigungen, etwa für den Strom- und Wärmenetzausbau, die Sanierung und Umstellung der Wärmeerzeugung bei den bezirklich genutzten Gebäuden und die Initiierung und Unterstützung der Umsetzung von Nahwärmelösungen. Im Einzelfall sind gegebenenfalls auch die kleinräumliche Planung bzw. Unterstützung von Wärmewendeprojekten oder die Aktivierung von Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern im Rahmen von Quartiersprojekten Aufgaben der Bezirke. Der Senat tauscht sich mit den Bezirken zu entsprechenden Aufgabenprofilen, zu Fragen der Personalkapazitäten und der Personalstruktur aus.

Frage 6:

Ist es geplant, in den Bezirken neue Stellen für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zu schaffen?

Antwort zu 6:

Bereits jetzt ist absehbar, dass die Umsetzung der Wärmewende eine Häufung von Aufgaben bei einzelnen Behörden und bezirklichen Fachämtern (z. B. im Bereich von Genehmigungsverfahren) zur Folge haben wird und neue Aufgaben hinzukommen können. Insofern wird sich daraus ggf. zusätzlicher Personalbedarf ableiten lassen, der bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne zu berücksichtigen wäre.

Frage 7:

Was passiert, wenn wider Erwarten Ende Juni 2026 kein verbindlicher Wärmeplan für Berlin verabschiedet ist?

Frage 8:

Was würde dieser Fall (vgl. Frage 7) für die Pflichten privater Haus- oder Wohnungseigentümer bezüglich der Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bedeuten?

Antwort zu 7 und 8:

Das Gebäudeenergiegesetz sieht vor, dass die aufschiebende Wirkung des § 71 Absatz 8 sowie Absatz 10 in jedem Fall spätestens mit Ablauf des 30.06.2026 endet, unabhängig davon, ob bis dahin ein beschlossener Wärmeplan vorliegt.

Berlin, den 15.04.2024

In Vertretung  
Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt